

| Geb.-Nr. | Leistung | Ergänzung |
|----------|--|--|
| 5 | Kieferorthopädische Behandlungsplanung | <ul style="list-style-type: none"> nicht neben den Geb.-Nrn. 121, 122a-c, 123a-b und 124 abrechenbar |
| 7a | Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung | <ul style="list-style-type: none"> aus dem BEMA Teil 2 zur Geb.-Nr. 7 im Verlängerungsantrag einmal zu beantragen keine zusätzliche Leistungsanzeige möglich, da es eine limitierte Geb.-Nr. ist |
| 7aD | Digitale Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung, entsprechend BEMA-Nr. 7a in Verbindung mit Abrechnungsbestimmung Ziffer 2 | <ul style="list-style-type: none"> als Mehrleistung abrechenbar keine Material- und Laborkosten abrechenbar zusätzlich ist die Geb.-Nr. 117 abrechenbar im KFO-Behandlungsplan als 7a zu beantragen Herstellung physischer Modelle darf im Gutachterverfahren nicht dem Patienten in Rechnung gestellt werden |
| 121 | Beseitigung von Habits bei einem habituellen Distalbiss oder bei einem habituell offenen Biss, je Sitzung | <ul style="list-style-type: none"> nur bei KIG D5 oder O4, gemäß der KFO-Richtlinie B8a |
| 122a | Kontrolle des Behandlungsverlaufs einschließlich kleiner Änderungen für Behandlungsmittel, für jede Sitzung | <ul style="list-style-type: none"> für die Urlaubsvertretung / Notdienst Schmerzbehandlung Asyl-Patienten (Positivliste) individuell gefertigte Mundvorhofplatte bei KIG D5 oder O4 |
| 122b | Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von Kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer | <ul style="list-style-type: none"> individuell gefertigte Mundvorhofplatte bei KIG D5 oder O4 |
| 122c | Einfügen von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln, je Kiefer | |
| 123a | Kieferorthopädische Maßnahmen mit herausnehmbaren Geräten zum Offenhalten von Lücken infolge vorzeitigen Milchzahnverlustes, je Kiefer | <ul style="list-style-type: none"> nicht für das Offenhalten von Lücken im Frontzahnbereich abrechenbar (= Kinderprothese über ZE BEMA Teil 5) |
| 125 | Maßnahmen zur Wiederherstellung von Behandlungsmitteln einschließlich Wiedereinfügen, je Kiefer | <ul style="list-style-type: none"> nicht für Teil- und vollständige Unterfütterung |
| 126c | Wiedereingliederung eines Bandes | <ul style="list-style-type: none"> nicht neben der Geb. Nr. 126d abrechenbar |
| 129 | Wiedereingliederung eines Voll- oder Teilbogens | <ul style="list-style-type: none"> Reparaturleistung eines nicht mehr funktionsgerechten Bogens nicht neben der 128c abrechenbar |

| | | |
|------|---|---|
| 130 | Eingliederung ergänzender festsitzender Apparaturen (Palatinal- oder Transversalbogen, Quadhelix, Lingualbogen, Lipbumper, Headgear über je zwei Ankerbändern) einschließlich Material- und Laboratoriumskosten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Aufzählungen der abrechnungsfähigen Apparaturen ist abschließend, andere Apparaturen sind ausgeschlossen |
| 131b | Eingliederung und Ausgliederung einer festsitzenden Apparatur zur Bisslagekorrektur (Herbstscharnier) bei spätem Behandlungsbeginn, wenn der Wachstumshöhepunkt überschritten ist und die Bisslagekorrektur mit konventionellen Maßnahmen nicht erreicht werden kann. | <ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht im Falle einer Verlängerung zu beantragen ▪ bei einem beidseitigem Herbstscharnier ist zweimal die Geb.-Nr. 131b und bis zu achtmal die Geb.-Nr. 126b abrechenbar ▪ Kosten für das Herbstscharnier selbst können zusätzlich als Material abgerechnet werden |